

Tischvorlage

Beschlussvorlage

OGU/2025/0050

ORTSGEMEINDE URBAR

Geschäftszeichen	Datum	
TB 1.1 Personal und Steuerung Peters, Mark	09.09.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Ortsgemeinderat Urbar	10.09.2025	öffentlich		

Spendenannahme gemäß § 94 Absatz 3 GemO

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der unten aufgeführten Spenden gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO für die Seniorenfahrt Urbar zu.

Problembeschreibung:

Die in der Tabelle aufgeführten Beträge sollen für die Seniorenfahrt Urbar gespendet werden. Die Zuwendungsgeber werden mit anliegender nichtöffentlicher Ergänzung zur Beschlussvorlage bekannt gegeben.


Die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist in § 94 Abs. 3 GemO geregelt.

§ 94 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„(3) ¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ²Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. ³Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. ⁴Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ⁵Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. ⁶Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. ⁷Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. ⁸Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Nach § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO entscheidet über die Annahme dieser Spenden der Ortsgemeinderat.

Das Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz GemO wird erfolgen.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar